

Entwurf  
einer Ver-  
fassung  
für die  
Freie und  
Hansestadt  
Danzig  
1920



BRITISH LIBRARY



Od 5775

80



BAN  
BIBLIOTECA ROMÂNIA

1920.239

# Entwurf einer Verfassung

für die

## Freie und Hansestadt Danzig.

---

Nach den Beschlüssen des vom Verfassungsausschuß eingesetzten Unterausschusses.

Danzig, im April 1920.



1855/84



Od - 630/84



Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919, der am 10. Januar 1920 in Kraft getreten ist, verpflichtet die alliierten und assoziierten Hauptmächte, Danzig mit einem näher bestimmten Gebiet als Freie Stadt zu begründen und bestimmt in Artikel 103, daß die Verfassung dieser neuen Freien Stadt ausgearbeitet werden soll von ordnungsmäßig bestellten Vertretern der Freien Stadt in Uebereinstimmung mit dem Oberkommissar des Völkerbundes. Als bald nach der amtlichen Veröffentlichung des Friedensvertrages trat der Magistrat mit den einzelnen politischen Parteien in Föhlung, um eine Verfassung für die Freie Stadt Danzig auszuarbeiten, die als Entwurf der späteren verfassungsgebenden Versammlung Danzigs vorgelegt werden könnte. Der Magistrat berief zu diesem Zwecke aus den Vertretern der einzelnen politischen Parteien zu seiner Unterstützung bei der Ausarbeitung des Verfassungswerks den vorläufigen Verfassungsausschuß, der sich aus 53 Mitgliedern zusammensetzte, und in dem die einzelnen politischen Parteien nach Maßgabe der auf sie bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung entfallenen Stimmenzahl vertreten waren. Es entfielen hiernach:

auf die Sozialdemokratische Partei . . . . .	19	Sitze,
auf die Deutsch-demokratische Partei . . . . .	11	"
auf die Deutsch-nationale Volkspartei . . . . .	8	"
auf die Westpr. Zentrumspartei (Christl. Volkspartei)	8	"
auf die Polnische Partei . . . . .	3	"
auf die Unabhängige Sozialdemokratische Partei . . . . .	2	"

Der Polnischen Partei wurden, obwohl sie sich an den Wahlen zur Nationalversammlung nicht beteiligt hatte, Sitze entsprechend ihrer statistisch nachgewiesenen Bevölkerungszahl eingeräumt. Es wären hiernach auf die Polen 2 Sitze entfallen, da sie aber die Statistik für unrichtig erklärten, so wurde ihnen noch ein dritter Sitz zugebilligt. Hierzu traten der Oberbürgermeister und der Stadtverordneten-Vorsteher von Danzig.

Der Bürgerschaft sollte durch diesen Ausschuß Gelegenheit gegeben werden, bei der Gestaltung ihres Geschicks nach Möglichkeit mitzuwirken.

Diesem Verfassungsausschuß wurde von dem Oberbürgermeister der Stadt Danzig der Entwurf einer Verfassung für die Freie und Hansestadt Danzig vorgelegt. Der Entwurf wurde erstmalig am 29. September 1919 beraten. Am 6. Oktober 1919 legte die Sozialdemokratische Partei (Mehrheitssozialisten) einen Gegenentwurf



der Verfassung vor. Beide Entwürfe überwies die Vollversammlung des vorläufigen Verfassungsausschusses einem Unterausschuß von 14 Mitgliedern, dem außer dem Oberbürgermeister der Stadt Danzig als Vorsitzenden

- 4 Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei,
- 3 " der Deutsch-demokratischen Partei,
- 2 " der Deutsch-nationalen Volkspartei,
- 2 " der Christlichen Volkspartei (Zentrum),
- 1 " der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei,
- 1 " der Polnischen Partei

angehörten.

Das Ergebnis der Arbeiten dieses Ausschusses, der in der Zeit vom 17. Oktober 1919 bis zum 29. März 1920 im ganzen 21 Sitzungen abgehalten hat, wird nachstehend der Öffentlichkeit vorgelegt, nachdem die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig für den 16. Mai 1920 in Aussicht genommen sind.

Danzig, den 10. April 1920.

**Sahm,**  
Oberbürgermeister.



**Dr. Schwarz,**  
Stadtrat.



# Verfassung

## für die Freie und Hansestadt Danzig.

### Erster Hauptteil. Aufbau des Staates.

#### I. Allgemeines.

##### Artikel 1.

Die Stadt Danzig und das mit ihr verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „Freie und Hansestadt Danzig“ einen Freistaat.

##### Artikel 2.

Das Staatswappen zeigt im roten Schilde zwei über einander stehende silberne Kreuze, über denen eine goldene Krone\*) schwebt.

Die Staatsflagge und die Handelsflagge zeigt auf rotem Tuch im ersten Drittel von der Flaggenstange an gerechnet parallel zu dieser zwei weiße Kreuze über einander und darüber eine gelbe Krone.

##### Artikel 3.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

##### Artikel 4.

Die Amtssprache ist deutsch.

#### II. Der Volkstag.

##### Artikel 5.

Der Volkstag besteht aus einhundertundzwanzig Abgeordneten.

##### Artikel 6.

Die Abgeordneten zum Volkstag sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

##### Artikel 7.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsangehörigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

\*) Die Abstimmung über die Beibehaltung der Krone blieb unentschieden. (6 gegen 6 Stimmen).



Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet;
2. wer in Folge eines rechtskräftigen Urteils die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

#### Artikel 8.

Die Wahl des Volkstages erfolgt auf vier Jahre. Gewählt wird an einem Sonntag des Monats November. Die Amtsdauer läuft vom 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

#### Artikel 9.

Der Volkstag prüft auf Beschwerde die Berechtigung seiner Abgeordneten und entscheidet darüber.

#### Artikel 10.

Der Volkstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer; er gibt sich seine Geschäftsordnung.

#### Artikel 11.

Der Volkstag tritt auf Berufung durch seinen Präsidenten zusammen. Der Volkstag muß berufen werden, wenn der Senat es für erforderlich erachtet oder wenn wenigstens zwanzig Mitglieder es unter Darlegung des Zweckes schriftlich beantragen.

#### Artikel 12.

Der Präsident des Volkstages übt in dessen Sitzungssaal und Geschäftsräumen das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

#### Artikel 13.

Der Volkstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag des Senats oder von mindestens zwanzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

#### Artikel 14.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in einer öffentlichen Sitzung bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

#### Artikel 15.

Der Volkstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist.

#### Artikel 16.

Zu einem Beschluß des Volkstages ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Verfassung etwas Anderes vorschreibt.



Artikel 17.

Der Senat ist zu jeder Sitzung des Volkstages einzuladen. Seine Beauftragten müssen in den Sitzungen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Der Volkstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Senators verlangen.

Artikel 18.

Der Volkstag ist berechtigt, vom Senat Auskunft über alle Staatsangelegenheiten zu begehren und sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und von der Verwendung der Staatseinnahmen zu überzeugen. Die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, sind dem Senate vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Volkstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Die Deffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten dieser Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung; doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechheimnis unberührt.

Artikel 19.

Kein Mitglied des Volkstages darf wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes als Volkstagsmitglied gethanen Aeußerungen gerichtlich oder auf dem Dienstwege verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 20.

Kein Mitglied des Volkstages darf ohne dessen Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist. Die gleiche Genehmigung ist erforderlich bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wodurch die Ausübung des Berufs als Mitglied des Volkstages beeinträchtigt werden kann.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Volkstages und jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Volkstages für die Dauer der Mitgliedschaft aufgehoben.



Artikel 21.

Die Mitglieder des Volkstages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Volkstages Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Berufs als Mitglieder des Volkstages solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Volkstages nur mit Zustimmung des Präsidenten des Volkstages vorgenommen werden.

Artikel 22.

Die Mitglieder des Volkstages verwalten ihr Amt unentgeltlich. Sie erhalten Entschädigung nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

Artikel 23.

Beamte, Angestellte und Arbeiter öffentlicher Körperschaften bedürfen zur Teilnahme an den Sitzungen des Volkstages, der Kreis- und Gemeindevertretungen, der Behörden und Ausschüsse keiner Befreiung von gleichzeitigen dienstlichen oder beruflichen Verpflichtungen.

Bewirbt sich einer der Genannten um einen Sitz in einer solchen Körperschaft, so ist ihm vom Zeitpunkt der Anordnung der Wahl ab der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 24.

Die Verhandlungen über die Anträge des Senats haben vor allen anderen den Vorzug; sie dürfen ohne Zustimmung des Senatsvertreters durch anderweitige Geschäfte nicht unterbrochen werden.

### III. Der Senat.

Artikel 25.

Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Präsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden und zwanzig Senatoren.

Der Präsident und neun Senatoren im Hauptamte werden vom Volkstage auf je sechs Jahre, der stellvertretende Präsident und elf parlamentarische Senatoren im Nebenamte werden vom Volkstage auf die Dauer der Wahl des Volkstages gewählt.

Die Wahl ist geheim und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Präsidenten des Volkstages zu ziehende Los.



#### Artikel 26.

Wählbar zum Senatsmitglied ist, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nicht wählbar ist:

- a) der, dessen Ehegatte, Vater oder Mutter, Stiefvater oder Stiefmutter, Sohn oder Tochter, Stieffohn oder Stieftochter, Bruder oder Schwester, Halbbruder oder Halbschwester, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Schwiegerohn oder Schwiegertochter bereits Mitglied des Senats ist;
- b) wer entmündigt oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
- c) wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt;
- d) der, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

#### Artikel 27.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitgliede des Senats besteht nicht. Auch können die Senatsmitglieder jederzeit aus dem Senat ausscheiden.

#### Artikel 28.

In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Sitzung des Volkstages wird das in den Senat eintretende Mitglied in Gegenwart des Senats durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt. Das neue Senatsmitglied hat durch Handschlag zu geloben:

„Ich werde die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, mein Amt gewissenhaft führen, die Verfassung und die Gesetze beobachten, verschwiegen sein in allem, was geheim zu halten mir geboten wird, und das Wohl der Freien und Hansestadt Danzig nach besten Kräften fördern.“

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

#### Artikel 29.

Die parlamentarischen Senatoren im Nebenamte bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkstages und sind diesem für ihre Amtshandlungen verantwortlich.

Ein parlamentarischer Senator, dem der Volkstag durch einen ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht, scheidet aus dem Senat aus.

Ein Senatsmitglied scheidet ferner aus dem Senat aus, wenn einer der seine Wählbarkeit ausschließenden Fälle des Artikels 26 eintritt.

#### Artikel 30.

Für den ausgeschiedenen Senator erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode.



Artikel 31.

Wegen Amtsvergehen kann ein ehemaliger Senator auf Beschluß des Volkstages angeklagt werden. Die Entscheidung erfolgt durch das oberste Gericht der Freien Stadt.

Dasselbe Gericht hat auf Anrufen des Volkstages oder des Senats zu entscheiden, falls die Verfassungs- oder Gesetzmäßigkeit einer Regierungshandlung des Senats bestritten ist.

Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Senats beziehen während ihrer Amtsführung das durch Gesetz festgesetzte Gehalt. Ueber das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder des Senats ergeht ein besonderes Gesetz.

Artikel 33.

Die auf sechs Jahre gewählten Mitglieder des Senats dürfen kein anderes öffentliches Amt sowie keine sonstige Berufstätigkeit ausüben.

Die Zugehörigkeit zu dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrate einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist untersagt.

Artikel 34.

Der Senat regelt seinen Geschäftsgang und die Verteilung der Geschäfte unter seine Mitglieder.

Artikel 35.

Der Präsident des Senats leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang der Verwaltung. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den Senat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Präsident die dem Senat obliegenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Präsidenten oder in dessen Behinderung mit dem dienstältesten Senator vorläufig allein besorgen, jedoch dem Senat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung Bericht erstatten.

Artikel 36.

Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, die Eigenangelegenheiten eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen (Artikel 26 Buchstabe a.) berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen und muß sich während der Beratung aus dem Sitzungsaal entfernen.



#### Artikel 37.

Der Senat ist die oberste Landesbehörde. Insbesondere hat er

- a) die Gesetze im „Danziger Staatsanzeiger“ innerhalb eines Monats nach ihrem verfassungsmäßigen Zustandekommen zu verkünden und die zu ihrer Ausführung nötigen Verordnungen zu erlassen;
- b) die Landesverwaltung selbständig im Rahmen des Staatshaushaltsplanes zu führen und die Aufsicht über sämtliche Landesbehörden auszuüben;
- c) den Haushaltsplan aufzustellen;
- d) das Eigentum und die Einkünfte des Staates zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und die Rechte des Staates zu vertreten;
- e) die Beamten zu ernennen, soweit nicht durch Verfassung oder Gesetz etwas Anderes vorgeschrieben ist;
- f) im Rahmen der Gesetze für die Sicherheit und das Gemeinwohl des Staates und aller Staatsangehörigen zu sorgen und die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

#### Artikel 38.

Dem Senat steht der Erlass von Strafen im Gnadenwege zu.

#### Artikel 39.

Der Senat vertritt die Freie und Hansestadt Danzig nach außen.

Urkunden werden im Namen der Freien und Hansestadt Danzig unterzeichnet von dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten oder einem bestellten Vertreter.

### IV. Die Gesetzgebung.

#### Artikel 40.

Jedes Gesetz wird vom Volkstag und Senat beschlossen.

Stimmt der Senat einem vom Volkstage beschlossenen Gesetze binnen zwei Wochen nicht zu, geht es an den Volkstag zurück.

Wird das Gesetz vom Volkstage nochmals angenommen, hat es der Senat binnen sechs Wochen zu verkündigen oder eine Volksentscheidung herbeizuführen.

#### Artikel 41.

Die Gesetze treten mit dem achten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des „Danziger Staatsanzeigers“ in Danzig ausgegeben ist, es sei denn, daß das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

#### Artikel 42.

Die Rechtsgiltigkeit der in vorgeschriebener Form bekannt gemachten Gesetze unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung.



#### Artikel 43.

Gegenstand der Gesetzgebung sind alle Staatsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Senat vorbehalten sind.

Insbesondere ist ein Gesetz erforderlich für

- a) eine Aenderung der Verfassung;
- b) die Festsetzung von Steuern und Abgaben;
- c) die jährliche Feststellung des Staatshaushaltsplanes;
- d) die Aufnahme von Anleihen;
- e) die Ertheilung von Privilegien und Monopolen;
- f) die Enteignung von Privateigentum;
- g) die Veränderung der Grenzen der Kommunalverbände;
- h) den allgemeinen Erlass von Strafen;
- i) den Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten.

#### Artikel 44.

Gesetzesvorlagen werden von dem Senat oder aus der Mitte des Volkstages oder von einer berufsständischen Vertretung eingebracht. Die Zusammensetzung der letzteren bestimmt ein Gesetz.

Gesetzesvorlagen wirtschaftspolitischer oder sozialpolitischer Art sind der berufsständischen Vertretung zur Begutachtung vorzulegen.

#### Artikel 45.

Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten es unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes verlangt. Der Entwurf ist von dem Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme dem Volkstage vorzulegen. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Entwurf von dem Volkstage unverändert angenommen wird.

#### Artikel 46.

Ueber den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und über Befoldungsordnungen findet ein Volksentscheid nur auf Verlangen des Senats statt.

Durch einen Volksentscheid kann ein Beschluß des Volkstages nur dann abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren wird durch Gesetz geregelt.

#### Artikel 47.

Eine Abänderung der Verfassung durch Beschluß des Volkstages kommt nur zustande, wenn die Abänderung in zwei, mindestens einen Monat auseinanderliegenden Lesungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens Zweidritteln der gewählten Abgeordneten beschlossen wird.

Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Wahlberechtigten erforderlich.



## V. Die Verwaltung.

### Artikel 48.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und im Staatshaushaltsplan zusammengestellt werden. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

### Artikel 49.

Das Post- und Telegraphen-, sowie Fernsprechwesen innerhalb des Gebietes der Freien Stadt ist, unbeschadet des nach Artikel 104 des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 zu schließenden Abkommens, ausschließlich Angelegenheit des Staates.

### Artikel 50.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige werden Ämter gebildet.

Die Ämter sind in allen Beziehungen dem Senat untergeordnet.

Im übrigen wird die Einrichtung und Zusammensetzung der einzelnen Ämter durch Gesetz bestimmt.

### Artikel 51.

Folgende Ämter müssen gebildet werden:

- a) für äußere Angelegenheiten;
- b) für innere Angelegenheiten;
- c) Finanzamt;
- d) Steueramt;
- e) für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung;
- f) Justizamt;
- g) für Handel, Schiffahrt, Industrie und Gewerbe;
- h) für Landwirtschaft und Forsten;
- i) für öffentliche Arbeiten;
- k) für Postwesen und Verkehr;
- l) für soziale Angelegenheiten;
- m) für Gesundheitswesen.

### Artikel 52.

Zur Erledigung vorübergehender Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

### Artikel 53.

Zu den öffentlichen Ämtern sind alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zugelassen.

Innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten der endgültigen Verfassung des Freistaates sind besondere Gesetze über Beamtenrecht und -Besoldung zu erlassen. Die Beamtenvertretungen sind zu den Vorarbeiten für diese Gesetze hinzuzuziehen.



Artikel 54.

Die Beamten werden auf Lebenszeit angestellt, soweit nicht durch die Verfassung oder durch ein Gesetz etwas Anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverleßlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen entlassen, einstweilig oder endgiltig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden. Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalsache zu gewähren.

Artikel 55.

Die Beamten sind Diener des Staates, nicht einer Partei. Ihnen steht volle Freiheit ihrer politischen Gesinnung und volle Vereinigungsfreiheit zu. Sie dürfen hierin nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 56.

Die Beamten erhalten nach näherer gesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Artikel 57.

Die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte.

## VI. Die Rechtspflege.

Artikel 58.

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 59.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 60.

Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 61.

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit durch einen besonderen Ausschuss gewählt, der gebildet wird aus dem Präsidenten und einem Mitgliede des Senats, dem Vorsteher und dem stellvertretenden Vorsteher des Volkstages, dem Gerichtspräsidenten, aus drei Richtern, die von sämtlichen Richtern, und aus



zwei Rechtsanwälten, die von sämtlichen Rechtsanwälten der Freien Stadt Danzig gewählt werden. Die nähere Regelung, insbesondere der Vertretung verhandelter Mitglieder des Ausschusses, der Wahlordnung und der Abstimmung, erfolgt durch Gesetz.

#### Artikel 62.

Die Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Das Gesetz kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amt, jedoch nur unter Belassung der vollen Dienstbezüge, durch den in Artikel 61 bezeichneten Ausschuss erfolgen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

#### Artikel 63.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Richter und ihre Amtsverhältnisse werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt, das nur in den Formen des Artikels 47 abgeändert werden kann.

### VII. Die Kommunalverbände.

#### Artikel 64.

Die Stadt Danzig ist eine selbständige Gemeinde des Staates mit eigenem Vermögen.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig gelten als Angelegenheiten des Staates und werden vom Senat und Volkstag geleitet.

#### Artikel 65.

Neben der Stadt Danzig bilden die Städte Zoppot, Liegenhof und Neuteich selbständige Stadtgemeinden im Staate.

#### Artikel 66.

Das Gebiet außerhalb der Städte zerfällt in Landkreise.

#### Artikel 67.

Die Landkreise, die kreisfreien Städte (Stadtkreise) und Gemeinden haben nach Maßgabe besonderer Gesetze Selbstverwaltung unter Aufsicht des Senats; es können ihnen auch Geschäfte der Staatsverwaltung übertragen werden.



Artikel 68.

Die Genehmigung des Senats ist insbesondere erforderlich:

- a) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Rechten, welche den Grundstücken gleich gestellt sind;
- b) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
- c) zur Aufnahme von Anleihen;
- d) zur Feststellung von Zuschlägen zu den Staatssteuern, zur Einführung, Veränderung oder Aufhebung direkter und indirekter Steuern und Gebühren;
- e) zur Einführung von Monopolen.

Artikel 69.

Die Grundsätze für die Wahlen zum Volkstag gelten auch für die Stadt-, Kreis- und Gemeindevahlen, jedoch ist die Wahlberechtigung vom halbjährigen Aufenthalt abhängig.

### VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 70.

Alle bisherigen deutschen Reichs- und preussischen Landesgesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden.

Artikel 71.

Mit dem Zusammentreten des Volkstages hört die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig zu bestehen auf, ebenso der Magistrat mit dem Zusammentreten des Senats.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der bisherigen Mitglieder des Magistrats sowie der städtischen Beamten bleiben bestehen.



## Zweiter Hauptteil. Grundrechte und Grundpflichten.

### Artikel 72.

Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Staat.

### I. Von den Personen.

#### Artikel 73.

Alle Bürger der Freien und Hansestadt Danzig sind vor dem Gesetze gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder des Glaubens bestehen nicht.

Titel — abgesehen von akademischen Graden — dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen von der Freien Stadt nicht verliehen werden.

Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen ebenfalls nicht mehr verliehen werden.

#### Artikel 74.

Der polnisch sprechende Volksteil darf durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in seiner freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch seiner Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Private Festsetzungen, nach denen Rechtsnachteil eintreten sollte für den Fall, daß ein Vertragsteil zu einer anderen Person bestimmter Nationalität in Rechtsbeziehungen tritt oder sich zu Gunsten einer Person betätigt, sind unverbindlich. Bestehende Bestimmungen dieser Art gelten als aufgehoben.

Einrichtungen, die der inneren Kolonisation dienen, dürfen nicht zu Ungunsten einer bestimmten Nationalität ausgeübt werden.

#### Artikel 75.

Das Briefgeheimnis, sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Gesetz zugelassen werden.



Artikel 76.

Jeder hat das Recht, innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Meinung durch Wort, Schrift oder in sonstiger Weise zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und er darf wegen der Ausübung dieses Rechts in keiner Weise benachteiligt werden.

Eine Zensur findet nicht statt. Für Nichtspiele sowie Theater und andere Schaustellungen können durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere sind zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur, sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Artikel 77.

Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens unter dem besonderen Schutz des Staates. Sie beruht auf Gleichberechtigung der Geschlechter.

Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Artikel 78.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen, wie den ehelichen.

Artikel 79.

Die Jugend ist gegen Ausbeutung, sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwangs können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 80.

Alle Bürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung und ohne besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel sind anmeldspflichtig und können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 81.

Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses gilt auch für religiöse Vereine und Gesellschaften. Jedem Verein steht der Erwerb der Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Sie darf nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.



Artikel 82.

Alle Staatsangehörigen genießen Freizügigkeit im Freistaat. Jeder hat das Recht, sich an einem beliebigen Orte aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Staatsgesetzes.

Artikel 83.

Jeder Staatsangehörige ist berechtigt, nach anderen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Staatsgesetz beschränkt werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatesgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Artikel 84.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen die Entziehung ihrer Freiheit vorzubringen.

Artikel 85.

Die Wohnung jedes Staatsangehörigen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

## II. Religion und Religionsgesellschaften.

Artikel 86.

Es besteht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die unge störte Religionsübung wird gewährleistet und steht unter staatlichem Schutze. Der Genuß bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechts, sowie die Zulassung zu öffentlichen Aemtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Die Behörden dürfen nur insoweit nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen und zu Zwecken einer gesetzlich angeordneten statistischen Erhebung.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende



unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „Ich schwöre“. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

Den Religionsgesellschaften, bei welchen eine Beteuerungsformel anstelle des Eides üblich ist (wie z. B. Mennoniten), ist diese zu belassen.

Artikel 87.

Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten von ihren Mitgliefern Steuern zu erheben.

Artikel 88.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

### III. Bildung und Schule.

Artikel 89.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährleistet ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 90.

Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich tätige, sachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 91.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule für die männliche und weibliche Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Die Unterhaltung der öffentlichen Schulen ist Sache des Staates.

Der Unterricht und die Lernmittel in den Volks- und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 92.

Das öffentliche Schulwesen ist auf simultaner Grundlage organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe maßgebend, für die Aufnahme in eine bestimmte Schule sind Anlage und Neigung des Kindes, nicht Stellung oder Religion der Eltern entscheidend.

Für minderbemittelte Begabte sind zum Besuche von mittleren und höheren Schulen öffentliche Mittel bereitzuhalten.



Artikel 93.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der staatlichen Genehmigung und unterstehen der staatlichen Gesetzgebung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Privatschule in ihrem Lehrziel und in ihren Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter der öffentlichen Schule zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Vorschulen dürfen nicht neu begründet, die bestehenden sollen aufgehoben werden. Für die Privatschulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, bleibt es bei dem geltenden Recht.

Die Aufhebung der bestehenden Privatschulen darf nur gegen Entschädigung erfolgen. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 94.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Er wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, das Fernbleiben von religiösen Unterrichtsfächern und kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Artikel 95.

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Staates, die Abwanderung des Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

## IV. Wirtschaftsleben.

Artikel 96.

Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung, wegen deren im Streitfalle der Rechtsweg offen steht, erfolgen.

Artikel 97.

Der Boden samt seinen Kräften und Schätzen ist unter ein Recht zu stellen, das jeden Mißbrauch verhütet und jeder Familie der Freien Stadt die Möglichkeit erschließt, eine Wohnheimstätte oder bei beruflicher Vorbildung eine Wirtschaftsheimstätte zu gewinnen, die ihrem Zweck dauernd gesichert ist.



Der unverdiente Wertzuwachs, der ohne eine Arbeit- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Artikel 98.

Durch besonderes Gesetz können, unbeschadet der Entschädigung, einzelne für die Bergesellschaftung geeignete, private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum übergeführt werden.

Artikel 99.

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.







THE  
BIBLIOTHECA UNIV. &





BRITISH GEOLOGICAL SURVEY





P.A.N.  
BIBLIOTEKA PANSTWA POLSKIEGO

2



W Od 8°  
5775

